

Informationen für Ärzte 5/2014

Nur-Umsatzbeteiligung von Partnern

Im Fall des am Finanzgericht in Düsseldorf vom 19.09.2013 gefällten Urteils ging es um eine Gemeinschaftspraxis aus zwei Ärzten, die eine dritte Ärztin als weitere Gesellschafterin in Ihrer Gemeinschaftspraxis aufnahmen. Die neue Partnerin wurde jedoch weder am Vermögen der Gesellschaft noch an Ihren stillen Reserven oder Praxiswert. Die Ärztin erhielt als Gewinnanteil einen pauschalen Prozentsatz von ihrem selbst erwirtschafteten Umsätzen.

Die neue Gesellschafterin arbeitete eigenverantwortlich und ohne Überwachung und persönliche Mitwirkung der übrigen Gesellschafter. Die urteilte das Finanzgericht Düsseldorf als insgesamt steuerschädlich und versagte die Einstufung der Gewinne der Gemeinschaftspraxis insgesamt als freiberufliche Arzteinkünfte. Die Folge daraus war die Einstufung als gewerbliche Einkünfte (Gewerbsteuer!).

Sachverhalt:

Im Streitfall nahm eine aus L und G bestehende Gemeinschaftspraxis (GbR) eine weitere Ärztin (N) in die Gemeinschaft auf. Hinsichtlich der Gewinnabrede vereinbarten die Parteien, dass die neue Ärztin 37% bzw. 42% vom eigenen Honorarumsatz erhält, sofern ein entsprechender Gewinn erzielt wird. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt weiter fest, dass die GbR außer den Forderungen aus Leistungen über kein Gemeinschaftsvermögen verfügte. Praxiseinrichtung, Bankguthaben und Darlehensverbindlichkeiten seien alleine den bisherigen Beteiligten (den Klägern) zugerechnet worden. Die Betriebskosten und Finanzierungskosten der Praxis seien von den Klägern im Innenverhältnis alleine getragen worden. Die aufgenommene Ärztin N habe nur ihre eigenen Sonderbetriebsausgaben aufgewendet.

Hierzu führte das Finanzgericht weiter aus:

Die Tätigkeit der Klägerin ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 EStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb anzusehen. Die Mitunternehmer L und G übten vom Grundsatz her zwar die Tätigkeiten eines sog. freien Berufes aus. Gleichwohl liegen im Streitfall Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Bei der Ausübung eines freiberuflichen Katalogberufs erfordert der Charakter der selbständigen Tätigkeit, dass die Tätigkeit durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen geprägt ist. Dies war bezüglich der von N eigenverantwortlich behandelten Patienten nicht der Fall. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG kann sich ein Angehöriger eines freien Berufs zwar der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen. Freiberuflich tätig wird er jedoch nur dann, wenn er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Dies setzt voraus, dass die persönliche Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang gewährleistet ist. Die Ausführung jedes einzelnen Auftrags muss dem Steuerpflichtigen selbst und nicht dem qualifizierten Mitarbeiter zuzurechnen sein.

Diese Voraussetzung haben die Mitunternehmer der Klägerin, L und G, im Hinblick der Umsätze der N nicht erfüllt. N hat Patienten unstreitig eigenverantwortlich, ohne Überwachung und persönliche Mitwirkung von L und G behandelt.

Zur Begründung der fehlenden Partnerstellung der aufgenommenen Ärztin stellte das Gericht im Parallelverfahrens Az. 11 K 3968/11 F auf das fehlende Unternehmerrisiko ab. Sie sei im Ergebnis weder am laufenden Gewinn noch an den stillen Reserven beteiligt gewesen und habe lediglich einen Prozentsatz ihres eigenen Honorarumsatzes als Einnahmen erhalten. Eine unternehmerische Beteiligung setze jedoch die Teilhabe am Erfolg des Unternehmens bzw. den Gewinnchancen des Unternehmens zwingend voraus. Die signifikante Beschränkung des Unternehmerrisikos sei auch nicht durch eine besonders ausgeprägte Unternehmerinitiative kompensiert worden, so dass die aufgenommene Ärztin im Streitfall keine Stellung als Unternehmer erlangen konnte.